

NR. 1232 | 18.09.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelor-
Studiengang Archäologische Wissenschaften
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.09.2016

**Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang
Archäologische Wissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum
vom 14. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 6 Auslandssemester und Praktika
- § 7 Optionalbereich
- § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 9 Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 11 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennungen und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer
- § 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnis und Urkunden
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften werden fachspezifische Basiskompetenzen vermittelt, die Planung, Bearbeitung und Auswertung von fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen ermöglichen sowie eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in exemplarischen Bereichen dieses Faches und in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern beinhalten. Dazu werden die Studierenden mit den erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion,

zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern zu befähigen.

- (2) Die Lehr- und Lernprozesse des Studienganges sollen es den Studierenden ermöglichen, selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bilden diese Prüfungsordnung und das entsprechende Modulhandbuch den Rahmen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Ein-Fach-Bachelor Studiengangs Archäologische Wissenschaften wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) von der Fakultät für Geschichtswissenschaft verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Ein-Fach-Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachweisen.
- (3) Zum Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im selben oder einen verwandten Fach oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Verantwortlich für die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, ist der Prüfungsausschuss.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 19 sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Winter-oder Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, affine Module und Wahlmodule) im Umfang von 142 CP (davon 18 CP aus dem affinen Bereich) sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 8 CP und zusätzlichen Modulen im Umfang von 30 CP aus dem Optionalbereich gemäß dem Studienplan in der Anlage.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr-und Lerneinheit, die durch das Bestehen einer zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein bis zwei Semester gehen. Die Module haben einen Umfang von in der Regel 5 bis 15 CP. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Inhalt und Umfang der Module sind dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der

Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Studienjahr umfasst 60 CP, der Ein-Fach-Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

- (5) Im B.A. Archäologische Wissenschaften sind Kenntnisse im Lateinischen sowie in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch sein soll, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von 10 CP) des Optionalbereichs oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen. Der dritte Sprachkenntnisnachweis wird in Latein erbracht durch:
- a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht in einer allgemeinbildenden Schule oder
 - b) an der Universität erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse über zwei Semester (10 CP) oder
 - c) durch einen anderen geeigneten Sprachnachweis, insbesondere schriftliche oder mündliche Übersetzung eines lateinischen Textes im Rahmen einer Lehrveranstaltung
 - d) Die Kenntnisse des Lateinischen können durch Kenntnisse einer anderen studienrelevanten alten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden. Wird die Bachelorarbeit im Schwerpunkt Klassische Archäologie geschrieben, wird ein Kenntnisstand empfohlen, der dem Latinum entspricht. Dies ist insbesondere ratsam wenn ein konsekutiver Master Klassische Archäologie angestrebt wird da dort das Latinum eine Studienvoraussetzung darstellt. Über die Eignung eines Nachweises gem. §6 Abs. 4c entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts. Wurde der Nachweis im Rahmen einer Lehrveranstaltung geführt geschieht dies nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten/der zuständigen Dozentin. Die Nachweise der erforderlichen Sprachkompetenzen sind bei der Anmeldung zur B.A. Prüfung in geeigneter Form vorzulegen.

§ 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
- in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 - in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 - in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 - in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.
 - in studentischen Lehrformen (z. B. Tutorien). Diese zielen vor allem auf die Ausbildung von Selbstkompetenz und Eigenverantwortlichkeit in unmittelbarer Interaktion zwischen den Studierenden ab.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage.

§ 6 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Mobilitätsfenster für ein fakultatives Auslandssemester bietet das 3. Fachsemester. Die Wahl des Studienorts für das Auslandssemester ist der/dem Studierenden freigestellt. Vor dem Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren.
- (2) Im Rahmen des Studiums sind fachbezogene Praxisanteile gemäß Studienplan im Umfang von 4 Wochen verpflichtend. Die Wahl eines externen Praktikumsplatzes erfolgt in Absprache mit den Studienfachberatern der Archäologischen Wissenschaften. Zur Wahl interner Praktika beraten die jeweils veranstaltenden Dozentinnen und Dozenten des Instituts. Das Praktikum ist in der Regel vom dritten bis fünften Fachsemester abzulegen. Es dient der Erprobung und Vertiefung instrumenteller Fähigkeiten sowie dazu Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten. Das Praktikum kann in Ausnahmefällen durch eine Exkursion ersetzt werden.

§ 7 Optionalbereich

- (1) Im Optionalbereich werden fächerübergreifende Qualifikationen vermittelt. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind gemäß § 4 Absatz 2 Leistungen im Optionalbereich im Umfang von 30 CP nachzuweisen. Die Lehrangebote im Optionalbereich sind in Profilen zusammengefasst. Werden innerhalb eines Profils mindestens 20 CP erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten gesondert ausgewiesen.
- (2) Folgende Profile sind wählbar:
 - Profil Forschung
 - Profil Freie Studien
 - Profil International
 - Profil Lehramt
 - Profil Liberal Arts Education
 - Profil Praxis
 - Profil Sprachen
 - Profil Wissensvermittlung

Ein erfolgreich abgeschlossenes Profil besteht aus Modulen im Umfang von mindestens 20 CP, weitere 10 CP können frei aus dem Angebot des Optionalbereichs gewählt werden. Die

jeweiligen Spezifika der Profile werden im Profilhandbuch des Optionalbereichs in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.

- (3) Für den Optionalbereich wird eine Gesamtnote auf der Grundlage von Leistungen im Umfang von 20 CP gebildet. Gehen in diese Gesamtnote mehrere Einzelnoten ein, werden diese nach Kreditpunkten gewichtet arithmetisch gemittelt.

§ 8 Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit sowie studienbegleitenden, benoteten Modulprüfungen, deren Form und Umfang im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Archäologische Wissenschaften bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller Module einschließlich des affinen Bereichs (Fachnote), lediglich das integrierte Einführungsmodul ArWi 1 und das Praktikums/ Exkursionsmodul bleiben unberücksichtigt.
- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

Klausuren. In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP gemäß Modulhandbuch. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen angeboten werden.

Mündliche Prüfungen. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekanntzugeben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Hausarbeit. Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.

Praktische Prüfung. Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.

Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z. B. Vorträge, Postererstellung, Referate, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten, können von den Veranstaltern und Modulbetreuern alternativ oder ergänzend vorgesehen werden. Näheres regeln die Modulhandbücher in der jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. Umfang und Art aller Prüfungsformen werden dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen.
- (5) Zum Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.

§ 9 Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls setzt voraus, dass die Studierenden für den 1-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften eingeschrieben sind, den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben und sich für die Teilnahme rechtzeitig angemeldet haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung möglich.
- (2) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmelde- und Rücktrittsfristen werden bis Ende der ersten Vorlesungswoche des entsprechenden Semesters bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls jeweils bis zum entsprechenden Semesterende absolviert werden.

§ 10 Bewertung von Modulen

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden innerhalb einer Frist von sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 11 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die bzw. den jeweilige(n) Studierende(n) oder – mit deren oder dessen Zustimmung – durch eine Prüferin oder einen Prüfer gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Hiergegen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einer Frist von einem Monat Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder abschlägiger Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt zum Ende des Semesters die Exmatrikulation.
- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (5) Die Wiederholung von Modulprüfungen zur Verbesserung einer Note ist ausgeschlossen.

§ 12 Nachteilsausgleich, Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.)
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschusses auf Antrag über Möglichkeit und Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studienfach an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Auf Antrag kann die Hochschule

sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Studienfachs gemäß dieser Prüfungsordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. In Zweifelsfällen sollen das International Office oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss entsprechend § 15 Absatz 5. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Bachelorarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 45 CP noch zu erbringen ist. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden muss eine Einstufung in die Fachsemester vorgenommen werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den im Fach Archäologische Wissenschaften insgesamt erwerbbaeren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geschichtswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Fakultät für Geschichtswissenschaft und das dortige Prüfungsamt für den BA in geeigneter Weise unterstützt.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Angehörige und Mitglieder der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen in den Archäologischen Wissenschaften regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten haben. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird dokumentiert und regelmäßig, mindestens einmal im Semester, an die Fakultät für Geschichtswissenschaft weitergeleitet.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Prüferinnen und Prüfer für ihre Prüfungen, insbesondere für die Bachelorarbeit, vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen

der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.

- (5) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
der Bachelorarbeit sowie
den Modulprüfungen, gemäß Studienplan einschließlich
den Prüfungen in Modulen des Optionalbereichs gemäß § 7 Abs. 3.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen werden, wer an
1. an der RUB für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 2. sich zur Bachelorarbeit angemeldet hat,
 3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat,
- erfolgreich abgeschlossene Module in den Archäologischen Wissenschaften gem. § 4 Abs. 2 im Umfang von wenigstens 120 CP nachweisen kann sowie
die Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Englischen und einer weiteren wissenschaftsrelevanten Fremdsprache gem. §5 Abs. 5 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei dem Prüfungsamt BA der Fakultät für Geschichtswissenschaft einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 8 CP erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 16 Abs. 2 und 3 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht der Fakultät für Geschichtswissenschaft angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass

die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Bachelorarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 240 Stunden (8 CPs) nicht überschritten werden.
- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text nicht überschreiten. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 16 zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens 2 ganze Notenstufen oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.

- (2) Die zu wiederholende Bachelorarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin/der Kandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrecht zu erhalten. Diese Frist verlängert sich
- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 180 CP erreicht wurden. Mit bestandener Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung geht die Fachnote (§ 8 Abs. 2) mit 80 %, die Note des Optionalbereichs (§ 7 Abs. 3) mit 10 % und die Note der Bachelorarbeit mit 10% ein.
- 3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für das Studium erforderliche Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft unterzeichnet.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent die Bachelorurkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt sowie ein

Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Kontoauszug der Leistungsnachweise).

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Prüfungsausschuss einzuziehen und ggf. ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät für Geschichtswissenschaft abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft zu stellen. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit der bzw. dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für den Studiengang eingeschrieben sind bzw. eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16.12.2015.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1232

Bochum, den 14. September 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage: Studienplan

Anhang

Studienverlaufsplan 1-Fach BA Archäologische Wissenschaften (idealtypisch)

Fachsemester	Modulbezeichnung	ECTS	Summen
1.	ArWi 1 (Pflichtmodul im 1. Semester)	14	
1.	Fachmodul 1	7	
1.	Optionalbereich 1	5	
1.	Affin 1	6	32 CPs
2.	ArWi 2	15	
2.	ArWi 3	7	
2.	Affin 2	6	28 CPs
3.	Fachmodul 2	7	
3.	Fachmodul 3	7	
3.	Fachmodul 4	7	
3.	Optionalbereich 2	5	
3.	Optionalbereich 3	5	31 CPs
4.	Schwerpunktmodul 1 (Wahlpflichtmodul wählbar ab dem 3. Semester)	12	
4.	Exkursion/Praktikum	12	
4.	Optionalbereich 4	5	29 CPs
5.	Schwerpunktmodul 2 (Wahlpflichtmodul wählbar ab dem 3. Semester)	12	
5.	Schwerpunktmodul 3 (Wahlpflichtmodul wählbar ab dem 3. Semester)	12	
5.	Optionalbereich 5	5	29 CPs
6.	Schwerpunktmodul 4	12	
6.	Optionalbereich 6	5	
6.	Affin 3	6	
6.	BA-Arbeit	8	31 CPs

Studienstrukturplan 1-Fach BA Archäologische Wissenschaften

Fachsemester	Modulname	Ausrichtung	ETCS
1.	ArWi 1	Einführung	14
2.-3.	ArWi 2	Methoden	15
2.-6.	ArWi 3	integriert	7
1.-3.	Fachmodul 1	Obligatorische Fachvertiefung	7
2.-6.	Fachmodul 2	Fachvertiefung	7
2.-6.	Fachmodul 3	Fachvertiefung in einem zweiten Schwerpunkt	7
2.-6.	Fachmodul 4	Fachvertiefung	7
4.-6.	Praktikum/Exkursion	Praktikum	12

4.-6.	Schwerpunktmodul 1	Schwerpunkt KA/UFG/AM	12
4.-6.	Schwerpunktmodul 2	Schwerpunkt KA/UFG/AM	12
4.-6.	Schwerpunktmodul 3	Schwerpunkt KA/UFG/AM	12
4.-6.	Schwerpunktmodul 4	Schwerpunkt KA/UFG/AM	12
1.-6.	Affin 1	Affiner Bereich	6
1.-6.	Affin 2	Affiner Bereich	6
1.-6.	Affin 3	Affiner Bereich	6
1.-6.	Optionalbereich 1	Optionalbereich	5
1.-6.	Optionalbereich 2	Optionalbereich	5
1.-6.	Optionalbereich 3	Optionalbereich	5
1.-6.	Optionalbereich 4	Optionalbereich	5
1.-6.	Optionalbereich 5	Optionalbereich	5
1.-6.	Optionalbereich 6	Optionalbereich	5